

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft**

- (1) Der Verein wurde am 18.10.1898 gegründet und führt den Namen „Netzballverein e.V. 1898 Velbert“. Der Verein wurde am 30.1.1912 in das Vereinsregister unter der Nr. 421 des Amtsgerichts Velbert eingetragen. Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Velbert.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) (4 Der Verein ist Mitglied des Tennisverbandes Niederrhein, Tennis Bezirk 4, StadtSportBund Velbert und Landessportbund NRW

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Tennisanlagen und die Förderung von Übungen und Leistungen auf dem Gebiet des Tennissports verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

#### *Ordentliche Mitglieder:*

- Personen (aktive und passive), die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, sie haben aktives und passives Wahlrecht.
- *Jugendliche Mitglieder:*
- Personen, die zu Beginn eines Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; diese werden automatisch mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, ordentliche Mitglieder.
- *Ehrenmitglieder:*  
Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein oder um die Förderung des Tennissports verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des erweiterten Vorstands mit Dreiviertelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden. Sie haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung und Umlagen befreit.
- *Mitglieder im Wartestand:*  
Mitglieder des Vereins, die infolge eines Wegzugs von Velbert, mindestens 20 km Umkreis Luftlinie, nicht am sportlichen Leben des Vereins teilnehmen können, aber dem Verein verbunden bleiben wollen; sie haben weder Spiel- noch Stimmrecht, der Rückwechsel zum ordentlichen Mitglied ist ohne etwaige erneute Aufnahmegebühr möglich und bedarf der Genehmigung des Vorstands.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu

unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.

- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung und Ausgleich der 1. Jahresrechnung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Die Beitragspflicht bleibt für das laufende Geschäftsjahr unberührt.
  - Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des erweiterten Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
  - Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann darüber hinaus von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es über einen Zeitraum von 6 Monaten unauffindbar ist.
  - Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich durch einen Brief erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Wochen einzuhalten ist.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Bei Aufnahme in den Verein ist eine etwaige, von der Mitgliederversammlung beschlossene Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge und Spielgeld erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von etwaigen Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, Spielgeldern und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins entsprechend der vom erweiterten Vorstand beschlossenen Richtlinien/ Geschäftsordnung zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

#### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem jeweiligen

Geschäftswert von über 10.000,00 Euro die Zustimmung des erweiterten Vorstands erforderlich ist.

### **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands;
  - c. Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
  - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
  - e. Aufstellung von Richtlinien / Geschäftsordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
  - f. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstands herbeiführen.

### **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sollen, und zwar – historisch gewachsen – zu unterschiedlichen Zeitpunkten in der Kontinuität der bisherigen Bestellungen, von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, in geheimer Wahl gewählt werden. Sie bleiben jedoch jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger wählen.

### **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands:**

- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden bestellten Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand kann im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen

### **§ 12 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und folgenden Ressorts: Erwachsenensport, Jugendsport, Öffentlichkeitsarbeit, gesellschaftliche Veranstaltungen, Sportanlage / Clubhaus und Administration soweit diese Aufgaben nicht von einem Vorstandsmitglied übernommen werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands, die nicht Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind, sollen in gleicher Weise wie diese, d.h. jeweils für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, zu unterschiedlichen Zeitpunkten, in der Kontinuität gewählt werden.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des vom Vorsitzenden bestellten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der erweiterte Vorstand soll alle zwei Monate tagen. Darüber hinaus muss er jeweils zusammentreten, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dieses verlangen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

- (4) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger wählen.

### **§ 13 Zuständigkeit des erweiterten Vorstands**

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- (1) Beratung über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr;
- (2) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von jeweils mehr als 10.000,00 EURO;
- (3) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- (4) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes des Vorjahres, sowie die Budgetplanung für das laufende Jahr;
  - b) Entlastung und Wahl von Vorstandsmitgliedern;
  - c) Wahl von Mitgliedern des erweiterten Vorstands;
  - d) Wahl der Rechnungsprüfer;
  - d) Festsetzung der Beiträge und Gebühren;
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

### **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich per Brief, E-Mail oder Fax unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt diese.

### **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

### **§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- a. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden bestellten Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister gehalten. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich / geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

### **§ 18 Buchführung, Rechnungsprüfung**

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind aufzeichnungspflichtig im Rahmen einer ordnungsgemäßen Buchführung. Das Recht zu jederzeitigen Einsichtnahme in die Buchführung haben nur die Mitglieder des erweiterten Vorstands und die Rechnungsprüfer.
- (2) Es sind zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören, zu unterschiedlichen Zeitpunkten in der Kontinuität der bisherigen Bestellungen von 2 Jahren zu wählen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins sowie die wirtschaftlichen Verwendungen der Mittel zu prüfen. Sie haben das Prüfungsergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen, wobei es ausreichend ist, dass der Versammlungsleiter das schriftliche Prüfungsergebnis verliest. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 19 Haftung**

Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keine Haftung, für die bei der Ausübung sportlicher Betätigung oder auf dem Vereinsgelände oder bei Veranstaltungen aller Art vorkommenden Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schäden. Dies gilt nicht im Fall von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz vom Verein. Gegen Sportunfälle und Haftpflichtschäden besteht jedoch eine Versicherung.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer vom Vorsitzenden bestellter Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 29. Oktober 2009 beschlossen und soll beim Amtsgericht Wuppertal in das Vereinsregister VR 421 eingetragen werden.